

BGer 7B_517/2026 vom 12. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_517_2026

FR: TF 7B_517/2026 du 12 mai 2026

IT: TF 7B_517/2026 del 12 maggio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Das Kriminalgericht Luzern sprach A._____ mit Urteil vom 14. November 2025 schuldig wegen mehrfacher versuchter eventualvorsätzlicher Tötung in Notwehrexzess und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und acht Monaten. Auf Berufung von A._____ hin verlängerte das Kantonsgericht die Sicherheitshaft für die Dauer des Berufungsverfahrens. Am 17. März 2026 ersuchte A._____ um Haftentlassung, die das Kantonsgericht Luzern mit Verfügung vom 26. März 2026 abwies.

E. 1.2

Mit Eingabe vom 20. April 2026 führt A._____ Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Kantonsgericht betreffend Haft

E. 1.3

entlassung aus der Sicherheitshaft.

E. 2

Der Beschwerdeführer setzt sich mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht ansatzweise auseinander. Er bringt zusammengefasst einzig vor, das Strafverfahren sei nicht korrekt geführt worden, die Polizei sei korrupt und zwischen Staatsanwaltschaft und Gerichten bestehe eine Absprache. Zudem macht er geltend, er könne beweisen, dass andere Personen für die Taten verantwortlich seien. Damit zeigt er jedoch nicht auf, inwiefern die angefochtene Verfügung, mit welcher die Vorinstanz das Haftentlassungsgesuch wegen weiterhin bestehender Fluchtgefahr abwies, Bundesrecht verletzen soll. Die appellatorische Kritik des Beschwerdeführers genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen an eine Beschwerde an das Bundesgericht offensichtlich nicht (vgl. Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 IV 356 E. 2.1, 39 E. 2.3.5; je mit Hinweisen). Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Begründung des Entscheids beschränkt sich auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 3 BGG).

E. 3

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.